

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (= 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) bei Wegeunfällen wegen fahrlässiger Verkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2 StGB);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R - von Dr. Manfred BENZ, Dortmund, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 9/2001, 516-519

Das BSG hat mit Urteil vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R - (= HVBG-INFO 2001, 521-525) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung bestraft wird, auch wenn der Unfall auf dieser Verhaltensweise beruht (Abgrenzung zu BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 SozR 3-3200 § 81 Nr 12 = HVBG-INFO 1995, 843-846).

Anmerkung:

Dem Urteil des 2. Senats des BSG ist zuzustimmen.

1. Es ging in der Entscheidung des BSG um die Frage, ob ein Versicherter trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB den Versicherungsschutz bei einem Wegeunfall verliert. Hierbei ist zunächst der Begriff der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung zu klären.

§ 315 c StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Geschützte Rechtsgüter sind die Sicherheit des Straßenverkehrs oder die in § 315 c Abs. 1 aufgeführten Rechtsgüter: Das Verhalten nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 muss zu einer Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert geführt haben. Tathandlung ist nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB das Führen eines Fahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit (infolge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Getränke oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel). Nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB ist Tathandlung ein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten in Verbindung mit einem bestimmten Handlungskatalog (z. B. Nichtbeachtung der Vorfahrt, falsches Überholen, Nichteinhalten der rechten Seite der Fahrbahn an unübersichtlichen Stellen). Grob verkehrswidrig ist ein besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt und unbekümmert darauf losfährt. § 315 c Abs. 1 StGB ist ein Vorsatzdelikt, es muss also Vorsatz hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale vorliegen. Bei Fahrlässigkeit greift der Strafmilderungstatbestand des § 315 c Abs. 3 StGB ein; dabei wird differenziert zwischen dem Fall, dass nur die Gefahr fahrlässig verursacht wird (Nr. 1) und dem Fall, dass auch das Handeln fahrlässig ist (Nr. 2).

Wenn einleitend vom „Verlust des Versicherungsschutzes“ gesprochen wurde, so ist auch das zu präzisieren. Der Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (früher § 550 Abs. 1 RVO) ist ein Unterfall des Arbeitsunfalls. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn eine versicherte Person (vgl. §§ 2, 3 und 6 SGB VII) einen Unfall „infolge“

einer versicherten Tätigkeit erleidet. Dabei definiert der Gesetzgeber den Unfall (das Unfallereignis) als zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis (haftungsbegründende Kausalität), aber auch zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden (haftungsausfüllende Kausalität) muss ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang bestehen. Erst wenn diese Voraussetzungen (versicherte Person, Unfall, versicherte Tätigkeit, haftungsbegründende Kausalität und haftungsausfüllende Kausalität) vorliegen, ist ein Arbeitsunfall zu bejahen. Alle Tatsachen müssen voll bewiesen sein, bei dem rechtlich wesentlichen Zusammenhang der haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Kausalität reicht die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit.

Fraglich ist in den hier strittigen Fällen, ob eine versicherte Tätigkeit vorliegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hierzu den Terminus des inneren Zusammenhangs entwickelt. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten Tätigkeit oder zum privaten Bereich gehört. Hierzu ist eine wesentliche sachliche Verbindung der Verrichtung mit der versicherten Tätigkeit erforderlich. Bei einem Wegeunfall ist versicherte Tätigkeit die Zurücklegung der Wegstrecke durch den Versicherten zum oder vom Ort der Tätigkeit. Der andere Grenzpunkt der Wegstrecke ist normalerweise der Wohnort, kann aber auch ein anderer Ort sein.

Nach § 7 Abs. 2 SGB VII schließt verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht aus. Eine inhaltlich gleiche Regelung galt für das frühere Recht (vor In-Kraft-Treten des SGB VII) nach § 548 Abs. 3 RVO. Hier stellt sich die Frage: Fällt jedes verbotswidrige Handeln noch unter das Tatbestandsmerkmal „versicherte Tätigkeit“? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht? Das Strafrecht unterscheidet bekanntlich zwischen dem unmittelbaren und dem bedingten Vorsatz. Der unmittelbare Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter den mit Strafe bedrohten Tatbestand

kennt und ihn verwirklichen will, insbesondere bei wissentlichem Handeln. Mit bedingtem Vorsatz handelt, wer es für möglich hält, dass er den Tatbestand verwirklicht, und diese Folge billigend in Kauf nimmt. Eine besondere Form des Vorsatzes ist die Absicht, d. h., der auf den Erfolg gerichtete Wille des Täters; der Begriff wird im Strafrecht aber auch im Sinne des schlichten oder des bestimmten Vorsatzes verwendet, seltener im Sinne der Motivierung. Die grobe Fahrlässigkeit des Zivilrechts ist nicht identisch mit der bewussten Fahrlässigkeit des Strafrechts. Bewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter zwar erkennt, dass er den Tatbestand möglicherweise verwirklicht, aber pflichtwidrig darauf vertraut, der Erfolg werde nicht eintreten. Die grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) in besonders schwerem Maße verletzt wird. Während der Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit nach § 276 BGB ausschließlich objektiv ist, sind bei der groben Fahrlässigkeit auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen. Den Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.

Bei den rechtlichen Überlegungen ist schließlich noch auf die vom BSG geschaffene Rechtsfigur der selbstgeschaffenen Gefahr (vgl. z. B. SozR 2200 Nrn. 60 und 93 zu § 548 RVO, Bereiter-Hahn, Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Rn. 9.5 zu § 8 SGB VII mit weiteren Nachweisen, vgl. auch Krasney, Festschrift für Erwin Deutsch, 1999, 189ff.) einzugehen.

2. Es gibt nun bereits veröffentlichte Entscheidungen zu diesem Fragenkomplex. An erster Stelle ist das Urteil des 9. Senats des BSG vom 11. 10. 1994 (BSGE 75, 180 ff.) zu nennen. Die Entscheidung betrifft einen Fall aus dem Versorgungsrecht (Wehrdienst); für diesen Bereich gilt – wie in der gesetzlichen Unfallversicherung – die Theorie der rechtlich wesentlichen Verursachung. Hier war der Versicherte wegen fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 StGB (vorsätzliches grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Überholen mit fahrlässiger Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert) verurteilt worden. Das BSG nahm einen wehrdienstfremden Zweck an. Das sei zu bejahen, wenn der private Zweck im Vergleich zum dienstlichen Zweck des Weges überwiege. Der 9. Senat führt u. a. aus:

„Wenn ein Unfall bei einer selbstgefährdenden Handlung geschah, die mit Kriminalstrafe geahndet worden ist, beweist dies im Allgemeinen noch nicht, dass ein versorgungsfremder Zweck verfolgt wurde, der den dienstlichen Zweck überwiegt. Anders ist das aber bei einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Hier sind Zweifel daran, dass wehrdienstfremde Zwecke verfolgt wurden und dass sie den wehrdienstlichen Zweck überwogen, ausgeschlossen.“

Der Senat beruft sich insbesondere darauf, dass das Merkmal der groben Rücksichtslosigkeit, also die Feststellung eines eigensüchtigen, nicht nur eigennützigigen Verhaltens die Annahme ausschliesse, der Kläger habe trotzdem überwiegend im dienstlichen Interesse gehandelt.

Der 9. Senat des BSG wertet die beiden Fallgruppen des § 315 Abs. 1 StGB als gleichwertig:

„Durch außerordentliche Strafdrohungen in § 315 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB versucht der Gesetzgeber, außerordentlichen Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs entgegenzuwirken, die sich aus Fahruntüchtigkeit (Nr. 1) sowie aus grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten (Nr. 2) ergeben. Die Rechtsprechung hat wegen der besonderen Gefährlichkeit des Alkohols für die Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrern und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und nicht die geschützten allgemeinen Straßenverkehrsgefahren als die wesentliche Bedingung für einen Unfall gewertet (vgl. Zusammenfassung der jahrzehnte-

langen Rechtsprechung in BSGE 59, 193, 195 f. = SozR 2200 § 548 Nr. 77). Dasselbe hat nach Auffassung des Senats zu gelten, wenn ein Kraftfahrer sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos verhält und dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet.“

In der Folgezeit haben sich auch zwei Landessozialgerichte der Rechtsauffassung des BSG angeschlossen, die rechtskräftige Verurteilung wegen § 315 c StGB schließe den Versicherungsschutz aus. Im Fall des Hessischen LSG (Urt. vom 15. 4. 1996, HVBG-Info 1996, 1319ff.) war der Kläger ebenfalls nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 StGB verurteilt worden. Im Fall des LSG Rheinland-Pfalz (Urt. vom 25. 8. 1999, HVBG-Info 2000, 117ff.) lag lediglich eine Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b i. V. mit Abs. 3 Nr. 2 StGB vor. Trotzdem wurde vom LSG der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit verneint. Es hebt hervor, zwar führe ein verbotswidriges oder sogar mit Kriminalstrafe geahndetes Verhalten nicht generell zum Ausschluss des Unfallversicherungsschutzes. Dies gelte allerdings nur, soweit die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen dessen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reiche. Das unfallbringende Verhalten des Versicherten müsse noch dem versicherten Tätigkeitsbereich zurechenbar sein. Bei einem so genannten Wegeunfall sei dies der Fall, wenn die Zurücklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw. nach Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung oder eines dritten Ortes diene. Maßgeblich sei dabei die Handlungstendenz des Versicherten, sowie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt werde. Fehle es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereigne, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutze. Eine strafrechtliche Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 StGB schließe einen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit nach dem Zurücklegen des Weges aus, weil nicht mehr die vom Unfallversicherungsschutz umfassten allgemeinen Verkehrsgefahren als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen seien, sondern allein das – wenn auch fahrlässige – grob verkehrswidrig und rücksichtslose Verhalten des Versicherten im Verkehr.

Nicht einschlägig ist das Urteil des LSG Brandenburg vom 27. 3. 2000 (HVBG-Info 2000, 3024 ff.): Hier war der Kläger zwar wegen Straßenverkehrgefährdung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB angeklagt worden, die Verurteilung erfolgt aber nur wegen fahrlässiger Körperverletzung. In der Literatur hat sich Schur (SGb 2000, 408 f.) für die Beibehaltung des Versicherungsschutzes bei straßenverkehrgefährdendem Verhalten ausgesprochen, es sei denn, dass der Versicherte nach seiner Motivation vorrangig betriebsfremde Interessen verfolge.

3. Der 2. Senat des BSG bleibt konsequent bei seiner bisherigen Rechtsprechung zum inneren Zusammenhang. Dieser setzt bei einem Wegeunfall voraus, dass die Zurücklegung der Strecke wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit (Arbeitsbeginn) oder nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges zu erreichen. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, die auch durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werden muss. Als Handlungstendenzen aus dem eigenwirtschaftlichen Bereich führt das BSG die Selbsttötung, das Wettrennen oder den Zeitgewinn zur Erledigung privater Einkäufe auf. Durch das verkehrswidrige Überholen sei die Verkehrsgefahr zwar wesentlich erhöht worden. Damit sei die Fahrt aber noch nicht zu einer privaten, betriebsfremden und damit unversicherten Tätigkeit geworden. Die Strafbarkeit eines Verhaltens falle noch unter den Begriff des verbotswidrigen Handelns, weil eine auf betriebsfremde Zwecke gerichtete Handlungstendenz beim Kläger nicht festgestellt worden sei.

Auch eine grob verkehrswidrige und rücksichtslose Handlungsweise im Sinne von § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB ändere nichts an diesem Ergebnis. Der vom 9. Senat des BSG gezogene Vergleich der Verhaltensweise nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 (Alkoholeinfluss) sei verfehlt. Der Alkoholenuss sei generell wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit nicht zum Erreichen der Arbeitsstätte im Straßenverkehr geeignet und damit nicht betriebsdienlich. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Es geht nicht an, wenn zwei Tatbestände – wie hier § 315 c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB – im Strafrecht gleich bewertet werden, diese Wertung auch für die gesetzliche Unfallversicherung unbesehen zu übernehmen. Es muss dabei bleiben, dass der Alkohol als rechtlich allein wesentliche Unfallursache zur Verneinung der haftungsbegründenden Kausalität führt. Andererseits gibt es, wie Schur a. a. O. betont, sogar Fälle, in denen sich jemand im betrieblichen Interesse straßenverkehrsgefährdend verhält (rechtzeitiges Erreichen der Arbeitsstätte zur Wahrnehmung eines wichtigen Termins, dringende Notwendigkeit der Anwesenheit im Unternehmen).

Schließlich verneint das BSG eine so genannte selbst geschaffene Gefahr, die zum Verlust des Versicherungsschutzes führen würde. Hier fehle es an der Verfolgung betriebsfremder Zwecke. Auf die Probleme der Handlungstendenz, des verbotswidrigen Handelns und auf die Rechtsfigur der selbst geschaffenen Gefahr soll im Folgenden näher eingegangen werden.

4. Handlungstendenz: Mit der Handlungstendenz (dem Handlungszweck) wird bekanntlich auf die Finalität des Handelns abgestellt. Finales Handeln ist ein auf einen bestimmten Zweck gerichtetes Handeln. Die Handlungstendenz wird von der subjektiven Überzeugung des Handelnden bestimmt, muss also nicht auch objektiv dem Zweck dienen. Ausgenommen vom inneren Zusammenhang sind trotz einer subjektiv unternehmensdienlichen Zweckrichtung einer Tätigkeit solche Handlungen, die in den objektiven, dem Handelnden erkennbaren Umständen keine Stütze finden. Diese Begrenzung ist u. a. erforderlich, um eine nicht mehr risikogerechte Ausuferung des inneren Zusammenhangs bei unsinnigen Überlegungen und auch das Vortäuschen betriebsdienlicher Vorstellungen zu verhindern (Ricke in Lehrheft Versicherungsfall I für den gehobenen Dienst, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften).

Die Bejahung oder Verneinung des inneren Zusammenhangs ist rechtlich einfach, wenn eine eindeutige Handlungstendenz ausgemacht werden kann, die auch mit den objektiven Gegebenheiten übereinstimmt. Das ist der Fall bei grob verkehrswidrigem Verhalten in der Verfolgung betriebsbezogener Zwecke, vgl. die Beispiele bei Schur a. a. O. (hier ist der innere Zusammenhang zu bejahen), aber auch bei einem Unfall in Suizidabsicht – hier fehlt der innere Zusammenhang, wenn man nicht bereits das Unfallereignis verneint. Schwieriger ist die rechtliche Beurteilung in den Fällen der Wette oder der Mutprobe: Hier werden vom Versicherten zwei Tendenzen verfolgt, die Zurücklegung der Strecke von oder zum Ort der Tätigkeit einerseits und die Absicht, den anderen Verkehrsteilnehmer „auszustechen“. In derartigen Fällen muss unter Zugrundelegung der Grundsätze zur konkurrierenden Kausalität (eingehend Benz, BG 2000, 538 ff.) untersucht werden, ob dem betriebsbezogenen Handlungszweck im Vergleich zum privaten Handlungszweck noch mindestens die Bedeutung einer gleichwertigen Bedingung zukommt; dann ist der innere Zusammenhang zu bejahen. Allerdings fehlt es bisher an Kriterien, wie ich die verschiedenen Handlungstendenzen gewichten kann. Insofern ist das BSG zur Rechtsfortbildung aufgerufen.

Lässt sich eine Handlungstendenz nicht feststellen, weil sich der Verletzte nicht mehr erinnern kann oder in Todesfällen, muss aufgrund umfassender Beweiserhebung und sorgfältiger Beweiswürdigung nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast entschieden werden, ob ein innerer Zusammenhang besteht oder nicht. Insofern ist zu beachten, dass für die Handlungstendenz der Vollbeweis (mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Tatsache, so dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überblickender Mensch Zweifel hat) notwendig ist. Bestehen Zweifel an der Verfolgung einer betriebsbezogenen

Handlungstendenz, muss das Tatbestandsmerkmal „versicherte Tätigkeit“ verneint werden.

Beim inneren Zusammenhang wird – wie bei der haftungsbegründenden Kausalität – eine Wertung und Zurechnung vorgenommen. Es müsste einmal dogmatisch-systematisch untersucht werden, ob nicht auf diese Weise die Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität weitgehend vorweggenommen wird und welche Fälle noch für die Prüfstation „haftungsbegründende Kausalität“ verbleiben.

Verbotswidriges Handeln: Verbotswidriges Handeln verlangt, dass gegen Verbotsnormen der Rechtsordnung (z. B. Strafvorschriften, Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts oder nichtbußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschriften) objektiv verstoßen wurde. Auch ein Verstoß gegen Anordnungen des Unternehmers im Rahmen seines arbeitsrechtlichen Direktionsrechts fällt darunter. Unklar ist, ob § 7 Abs. 2 SGB VII auch bei jeder Art von Verschulden (grobe Fahrlässigkeit, bewusste Fahrlässigkeit, Vorsatz) eingreift. Die grobe oder bewusste Fahrlässigkeit schließt – wenn eine entsprechende betriebsbezogene Handlungstendenz zu bejahen ist – den Versicherungsfall nicht aus (Voraussetzung ist selbstverständlich, dass neben dem Merkmal der versicherten Tätigkeit auch die übrigen Kriterien des Arbeitsunfalls erfüllt sind). Die offenbar im zu besprechenden Fall vorliegende bewusste Fahrlässigkeit des Versicherten fällt deshalb unter den „Schutztatbestand“ des verbotswidrigen Handelns. Die Annahme eines „Umschlagens“ der betriebsbezogenen Handlungstendenz in eine betriebsfremde Handlungstendenz lediglich wegen einer bewusst fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung im Sinne von § 315 c StGB – so das LSG Rheinland-Pfalz – ist nicht gerechtfertigt.

Wie ist die Rechtslage bei vorsätzlichem Handeln? Schließt Vorsatz schon den Unfall (das Unfallereignis) oder aber den inneren Zusammenhang aus? Das Unfallereignis erfordert ein „von außen“ auf den Körper einwirkendes Ereignis. Diese Voraussetzung ist – nach Lage des Einzelfalles (vgl. dazu Benz, NZS 1999, 435 ff.) – nur bei einem in Suizidabsicht herbeigeführten Gesundheitsschaden oder Todesfall zu verneinen. Beim vorsätzlichen verbotswidrigen Handeln ist der Wille auf einen betriebsfremden Zweck gerichtet. Es besteht daher keine betriebsbezogene Handlungstendenz, so dass der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit entfällt. Nur in besonders gelagerten Fällen (vgl. dazu Benz in Wannagat SGB VII, Rn. 5 zu § 101) kann ausnahmsweise der Versicherungsfall bejaht werden; dann stellt sich im Rahmen des § 101 Abs. 2 SGB VII die Frage der vollständigen oder teilweisen Leistungsvergütung oder Leistungsentziehung.

Selbstgeschaffene Gefahr: Der 2. Senat des BSG hat in verschiedenen Anläufen anhand des jeweils zu entscheidenden Einzelfalles (vgl. dazu Krasney, Festschrift für Erwin Deutsch, 1999, 189 ff.) immer wieder versucht, die Notwendigkeit der Rechtsfigur der selbstgeschaffenen Gefahr zu begründen und deren Voraussetzungen herauszuarbeiten. Das ist nicht geglückt, wie die ständig in den Urteilen wiederholte Warnung des BSG zeigt, dass der Begriff der selbstgeschaffenen Gefahr eng auszulegen sei und nur mit größter Vorsicht gehandhabt werden dürfe. Der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. z. B. SozR 2000, 200 Nrn. 60 und 93 zu § 548 RVO) ist zu entnehmen, dass die so genannte selbstgeschaffene Gefahr nur bei der Verfolgung wesentlich betriebsfremder Zwecke oder Motive in Frage kommt. In diesen Fällen ist aber zweifelsfrei keine versicherte Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB VII gegeben (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur Handlungstendenz). Die Rechtsfigur der selbstgeschaffenen Gefahr ist also nicht noch zusätzlich zu der Prüfung des Merkmals „versicherte Tätigkeit“ zu untersuchen. Mit anderen Worten: Für ein Rechtsinstitut der selbstgeschaffenen Gefahr gibt es keine sachliche Notwendigkeit. Das BSG sollte deshalb von dieser Rechtsfigur Abschied nehmen.

*Ltd. Verw.-Direktor Dr. Manfred Benz,
Dortmund*